

Entwurf – Stand: 17.11.2011

Satzung der Senta und Berthold Schmidt-Stiftung

Präambel

In ihrem Testament vom 10.04.2003 hat Frau Senta Ella Schmidt geb. Schäfer die Errichtung einer gemeinnützigen – kulturellen Stiftung verfügt. Frau Schmidt ist am 08.06.2008 in Mainz verstorben. Die Stadt Mainz hat von der Erblasserin zu diesem Zwecke ein Vermächtnis in Höhe von 500.000,- Euro erhalten. Der Aufbau und die Zweckbestimmung sind vom Oberbürgermeister der Stadt Mainz, der Kulturdezernentin der Stadt Mainz und dem Fraktionsvorsitzenden der FDP im Stadtrat, gemäß der Testamentsverfügung, vorgenommen worden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Senta und Berthold Schmidt-Stiftung“. Die Verwendung des abgekürzten Namens „Schmidt-Stiftung“ ist zulässig.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung und wird vom Oberbürgermeister der Stadt Mainz oder einem von ihm Beauftragten vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung kultureller Projekte und Maßnahmen in der Stadt Mainz
 - wie z.B.: Zuwendungen an Mainzer Institutionen oder Mainzer Bürgerinnen und Bürger zur Förderung von Vorhaben die geeignet sind, das kulturelle Leben in Mainz zu bereichern.
 - die Förderung von Maßnahmen, die eine Entwicklung oder Verbesserung von interkulturellen Beziehungen in Mainz zum Ziel haben.
 - Zuwendungen an öffentliche und private Träger zur Förderung von kulturellen Maßnahmen (z.B.: Kulturveranstaltungen)

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 (2) Nr. 5 und 13).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Entwurf – Stand: 17.11.2011

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem testamentarischen Vermächtnis ersichtlichen Anfangsvermögen, in Höhe von 500.000,00 Euro, ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Treuhandverwaltung durch die Stadt Mainz

- (1) Die Stiftung wird durch die Stadtverwaltung Mainz treuhändisch verwaltet.
- (2) Strategische Grundsatzentscheidungen und Entscheidungen die nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören, werden durch den für die Stiftungen zuständigen Ausschuss der Stadt Mainz getroffen.
- (3) Das Stiftungsvermögen sowie die Vergabe der Stiftungsmittel für Fördermaßnahmen werden gesondert ausgewiesen.

Entwurf – Stand: 17.11.2011

- (4) Soweit rechtlich zulässig, können für Verwaltungsleistungen und Aufwendungen Kosten geltend gemacht werden.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfolgen durch den Stadtrat der Stadt Mainz, soweit dieser die Entscheidung nicht übertragen hat.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung.

Landeshauptstadt Mainz

Mainz, .2012

Michael Ebling
Oberbürgermeister